

# **BVGer D-4289/2006 vom 11. September 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4289\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4289_2006)

FR: TAF D-4289/2006 du 11 septembre 2008

IT: TAF D-4289/2006 del 11 settembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM, welche in Anwendung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) ergangen sind; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die bei der ARK am 31. Dezember 2006 noch hängigen Rechtsmittelverfahren wurden per 1. Januar 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht übernommen und werden durch dieses weitergeführt; dabei findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte, drohende Verfolgung im Heimatland gehe von Drittpersonen aus und stelle keine dem irakischen Staat zurechenbare Verfolgung aus einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv dar. Im Weiteren sei festzustellen, dass deliktische Handlungen von den zuständigen irakischen Behörden geahndet würden. Somit seien die Verfolgungsvorbringen nicht asylrelevant, weshalb die Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird zunächst das gestellte Begehren um Verfahrensvereinigung erläutert respektive der Sachverhalt ergänzt. Dabei wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin, eine Sorani, habe in der Schweiz den irakischen Kurden G.\_\_\_\_\_, einen Badini, kennen gelernt. Dieser sei heute der Lebenspartner der Beschwerdeführerin und der Vater des Kindes B.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin und Herr G.\_\_\_\_\_ versuchten seit längerem zu heiraten, hätten jedoch bisher die dazu benötigten Dokumente nicht beschaffen können. Die Familie lebe jedoch zusammen in einer gemeinsamen Wohnung. Herr G.\_\_\_\_\_ habe die Vaterschaft des Kindes anerkannt. Die Eltern hätten ausserdem das gemeinsame Sorgerecht über ihr Kind beantragt; der Entscheid der Vormundschaftsbehörde stehe allerdings noch aus. Die Beschwerdeverfahren seien aufgrund des Gesagten zu vereinigen. Die Familie könne sich auf Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) berufen. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass der Lebenspartner der Beschwerdeführerin zum Christentum konvertiert sei. Die Beschwerdeführerin erwäge, ebenfalls zu konvertieren. In der Beschwerde wird anschliessend geltend gemacht, entgegen der Auffassung des BFM sei im vorliegenden Fall von einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung auszugehen. Die drohende Zwangsverheiratung sei unter den Begriff der frauenspezifischen Fluchtgründe zu subsumieren. Zwar sei die Zwangsheirat im Nordirak offiziell verboten; trotzdem komme es immer noch vor, dass Frauen gegen ihren Willen verheiratet würden. Bei einer Weigerung müssten sie damit rechnen, umgebracht zu werden. Dem beiliegenden Bericht des UNHCR sei zu entnehmen, dass zahlreiche Frauen im Nordirak Opfer von Verstümmelungen und Ehrenmorden geworden seien, ohne dass diese Verbrechen geahndet worden seien. Den irakischen Behörden, insbesondere den regionalen, fehle der Wille, den notwendigen Schutz zu gewähren. Die Beschwerdeführerin habe sich geweigert, den von ihrem Vater ausgesuchten Mann zu heiraten. Stattdessen leben sie heute im Konkubinat mit einem zum Christentum konvertierten ehemaligen Muslimen, welcher überdies einem anderen Stamm angehöre als sie, und habe mit diesem ein gemeinsames Kind. Sie habe demzufolge begründete Furcht davor, bei der Rückkehr in den Irak Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Die Asylrelevanz sei offensichtlich gegeben. Der irakische Staat sei nicht schutzwilling, weshalb von einer mittelbaren staatlichen Verfolgung

auszugehen sei. Das asylrelevante Verfolgungsmotiv ergebe sich einerseits aus der politischen Haltung der Beschwerdeführerin, die für das Recht einstehe, ihren Ehemann selbst zu wählen, und andererseits aus ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der nicht verheirateten Frauen, welchen generell Zwangsverheiratung drohe. Sollte die Beschwerdeinstanz davon ausgehen, der irakische Staat sei primär schutzunfähig, so sei die seit langem diskutierte Praxisänderung vorzunehmen und festzustellen, dass Personen, welche in einem schutzunfähigen Staat von privater Verfolgung betroffen seien, als Flüchtlinge anzuerkennen seien. So könnten auch endlich den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung getragen werden. Seitens der Beschwerdeführer wird im Weiteren nochmals darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin mit Herrn G.\_\_\_\_\_ in einem gefestigten Konkubinat lebe. Die Familie könne sich auf Art. 8 und 12 EMRK berufen. Falls die Beschwerdeinstanz das in der Beschwerde gestellte Hauptbegehren abweise, sei daher - je nach Ausgang des Asylverfahrens von Herrn G.\_\_\_\_\_ - zumindest dem Eventualbegehren stattzugeben. Im Zusammenhang mit der Begründung des Antrags auf Gewährung der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege wird schliesslich vorgebracht, falls der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren kein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Seite gestellt werde, müsse die angefochtene Verfügung kassiert werden, da er nicht in der am Wohnort der Beschwerdeführerin geltenden Amtssprache abgefasst worden sei (Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 29).

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung nimmt das BFM lediglich Bezug auf den als Beweismittel eingereichten Bericht des UNHCR betreffend die Situation der Frauen im Irak und führt dazu aus, dieses Dokument beziehe sich nicht direkt auf die Beschwerdeführerin. Ausserdem sei dieser Bericht dem BFM im Verfügungszeitpunkt bekannt gewesen. Daher vermöge er an den in der angefochtenen Verfügung dargelegten Erwägungen nichts zu ändern.

#### **E. 4.4**

In der Replik vom 2. Februar 2006 wird dem BFM vorgeworfen, es habe sich mit der Beschwerde nicht richtig auseinandergesetzt. Dies sei bereits daran zu erkennen, dass die Vernehmlassung in französischer Sprache abgefasst worden sei, ohne dass das BFM zu den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde Stellung genommen habe. Im Weiteren treffe es nicht zu, dass der UNHCR-Bericht keinen direkten Bezug zur Beschwerdeführerin aufweise. Diese müsse befürchten, aufgrund ihres Verhaltens von ihren Familienangehörigen, namentlich ihrem Vater, umgebracht zu werden. Dies sei auch Thema des eingereichten Berichts, worin unter anderem dargelegt werde, dass im Irak nach wie vor Ehrenmorde begangen würden, da es den irakischen Behörden am Willen fehle, die betroffenen Frauen davor zu schützen. Ausserdem wird in der Replik gerügt, die Vorinstanz habe die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin lediglich mit der allgemeinen Lage im Irak begründet, ohne gleichzeitig die Gefahr eines Ehrenmordes zu erwähnen. Dieses Vorgehen der Vorinstanz sei nicht korrekt, weil die Gefahr eines Ehrenmordes auch bei einer allfälligen zukünftigen Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Irak weiterbestehen würde.

#### **E. 4.5**

Die am 21. August 2007 mandatierte, neue Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin führte in ihrer Eingabe vom 9. Oktober 2007 (Poststempel) unter Hinweis auf den Bericht von Dr. med. B. Z. aus, bei einer gynäkologischen Untersuchung der Beschwerdeführerin sei festgestellt worden, dass sie beschnitten worden sei. Entsprechende Nachfragen hätten bei der Beschwerdeführerin Erinnerungen geweckt und Depressionen ausgelöst. Die Genitalverstümmelung sei im kurdischen Nordirak weit verbreitet. Dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 22. Mai 2007 zum Nordirak sei zu entnehmen, dass die weibliche Genitalverstümmelung dort gesetzlich noch nicht verboten sei und in einigen Gegenden 75% betrage. Die Genitalverstümmelung stelle eine unmenschliche Behandlung dar, welche asylrelevant sei. In der Eingabe wird weiter dargelegt, die Beschwerdeführerin sei vor einer drohenden Zwangsheirat geflohen, habe ihrer Familie damit Schande gebracht und werde deswegen verfolgt. Ausserdem lebe sie unverheiratet mit einem zum Christentum konvertierten Iraker zusammen und habe von diesem zwei Kinder. Wegen ihres Geschlechts könne die Beschwerdeführerin vom Staat keinen Schutz erwarten.

## **E. 5**

In der Beschwerde wird unter anderem sinngemäss vorgebracht, die Vorinstanz habe Art. 16 Abs. 2 AsylG verletzt, indem sie die angefochtene Verfügung vom 21. November 2005 in französischer Sprache verfasst habe. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG wird das Verfahren vor dem Bundesamt in der Regel in der Amtssprache geführt, in welcher die kantonale Anhörung stattfand oder die am Wohnort der asylsuchenden Person Amtssprache ist. Von dieser Regel kann ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise dann, wenn die asylsuchende Person oder deren Rechtsvertreter einer anderen Amtssprache mächtig ist oder wenn dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation vorübergehend für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist (Art. 4 Bst. a und b der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Weicht das BFM gestützt auf Art. 4 Bst. b AsylV 1 (organisatorische Gründe) von der Regelung von Art. 16 Abs. 2 AsylG ab, so hat es dies zu begründen.

### **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin gemäss Zuweisungsentscheid vom 2. Juli 2003 dem Kanton F.\_\_\_\_\_ zugewiesen. Die Amts- und Landessprachen des Kantons F.\_\_\_\_\_ sind das Deutsche und das Französische (vgl. [...]). Gemäss Art. (...) KV wird das Kantonsgebiet in Bezug auf die Amtssprachen wie folgt aufgeteilt: (...) Die Beschwerdeführerin wohnt den Akten zufolge im Amtsbezirk F.\_\_\_\_\_. Die dort geltende Amtssprache ist nach dem Gesagten das Deutsche. Im Weiteren ist festzustellen, dass die kantonale Anhörung vom 26. August 2003 in deutscher Sprache durchgeführt worden war. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 AsylG hätte folglich das gesamte Verfahren vor dem Bundesamt in deutscher Sprache geführt werden müssen. Insbesondere hätte auch die angefochtene Verfügung vom 21. November 2005 grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst werden müssen. Vom Grundsatz, wonach das gesamte Verfahren im vorliegenden Fall in deutscher Sprache hätte geführt werden müssen, kann nur abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 4 AsylV 1 sowie jene der dazu entwickelten Rechtsprechung (EMARK 2004 Nr. 29) gegeben sind und wenn die Vorinstanz die Abweichung im

konkreten Einzelfall entsprechend begründet hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 22).

### **E. 5.3**

Im vorliegenden Fall fehlt in der angefochtenen Verfügung jegliche Begründung dafür, weshalb das BFM seine Verfügung in Abweichung vom Grundsatz von Art. 16 Abs. 2 AsylG nicht in deutscher, sondern in französischer Sprache verfasste. Auch in der Vernehmlassung vom 18. Januar 2006 äussert sich das BFM dazu nicht. Aufgrund der Aktenlage ist im Weiteren nicht davon auszugehen, dass im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung eine der in Art. 4 AsylV 1 genannten Ausnahmen gegeben war. Es muss somit festgestellt werden, dass das BFM durch die französische Abfassung der angefochtenen Verfügung Art. 16 Abs. 2 AsylG verletzt hat. Diese Rechtsverletzung stellt einen Verfahrensmangel dar, welcher grundsätzlich die Kassation der angefochtenen Verfügung nach sich zieht. Angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Falles ist indessen aus folgenden Gründen von einer Kassation abzusehen: Die Beschwerdeschrift vom 21. Dezember 2005 lässt erkennen, dass die Partei den Entscheid des BFM bestens verstanden hat. Ausserdem wird die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren von professionellen Rechtsvertretern vertreten (bis 21. August 2007: I. \_\_\_\_\_, Fürsprecher; ab 21. August 2007: Susanne Sadri, Lic. iur. LL.M.). Praxisgemäss kommt in solchen Fällen eine Kassation einzig wegen Verletzung der Vorschriften über die Verfahrenssprache grundsätzlich nicht in Frage (vgl. dazu EMARK 2004 Nr. 29).

### **E. 6**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG genügen.

#### **E. 6.1**

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorinstanz in Bezug auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Vorbehalte angebracht hat. Das Bundesverwaltungsgericht sieht aufgrund der Aktenlage ebenfalls keine Veranlassung, die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin zu bezweifeln. Es ist somit im Wesentlichen als erstellt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg von ihrem Vater und ihren Brüdern misshandelt worden war und vor ihrer Ausreise infolge ihrer Weigerung, einer vom Vater arrangierten Heirat zuzustimmen, von diesem mit dem Tod bedroht und mit einer Zwangsverheiratung konfrontiert wurde. Während bereits hängigem Beschwerdeverfahren wurde anlässlich einer medizinischen Untersuchung der Beschwerdeführerin ausserdem entdeckt, dass diese beschnitten ist.

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin machte - wie erwähnt - glaubhaft geltend, von ihren männlichen Familienangehörigen massiv unterdrückt, misshandelt und mit dem Tod bedroht worden zu sein. Ausserdem drohte ihr im Heimatland eine Zwangsheirat. Diese erlittenen respektive drohenden Nachteile richten sich gezielt gegen die Beschwerdeführerin und sind ohne weiteres als ernsthaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu erachten.

#### **E. 6.3.1**

Mit dem Grundsatzurteil der ARK vom 8. Juni 2006 i.S. A.I.I. (vgl. EMARK 2006 Nr. 18) erfolge ein Wechsel von der sogenannten Zurechenbarkeits- zur Schutztheorie. Gemäss der früher anwendbaren Zurechenbarkeitstheorie war eine Verfolgung nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von einer asylsuchenden Person erlittenen Nachteile

unmittelbar oder zumindest mittelbar (beispielsweise durch Duldung von privaten Verfolgungshandlungen) ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat zugerechnet werden konnten. Dies hatte zur Folge, dass nichtstaatliche Verfolgung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant bezeichnet wurde, wenn die (grundsätzlich schutzfähigen) staatlichen Behörden als schutzwillig zu erachten waren. Die Schutztheorie stellt demgegenüber nicht darauf ab, wer Urheber einer Verfolgung ist, sondern fragt, ob die heimatlichen Behörden im konkreten Fall adäquaten Schutz vor Verfolgung bieten. Nichtstaatliche Verfolgung ist somit nach der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich relevant, sofern der Heimatstaat (beziehungsweise allenfalls ein Quasi-Staat) nicht in der Lage oder nicht willens ist, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. EMARK 2006 Nr. 18, insbesondere E. 10.2.3 S. 202 f.). Nach dem Gesagten ist die Frage, ob eine von privater Seite ausgehende Verfolgung dem Staat zugerechnet werden kann (vgl. dazu noch die Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung), nicht mehr relevant.

### **E. 6.3.2**

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgung geht den Akten zufolge offensichtlich nicht von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Behörde aus, sondern von Privatpersonen, nämlich von den (männlichen) Familienangehörigen der Beschwerdeführerin. Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass derartige, von Dritten ausgehende Verfolgungshandlungen flüchtlingsrechtlich relevant sein können, wenn im Heimatstaat kein Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist.

### **E. 6.3.3**

Die Beschwerdeführerin stammt aus dem kurdisch kontrollierten Nordirak. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt die Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kurdisch-irakischen Behörden wie folgt: Gestützt auf die im Grundsatzurteil vom 22. Januar 2008 i.S. K. (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008 Nr. 4) vorgenommene Lageanalyse können die nordirakischen Sicherheitsbehörden als grundsätzlich schutzfähig bezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich in der Lage, Hinweisen auf Übergriffe nachzugehen und nötigenfalls eine Strafverfolgung einzuleiten. Die Sicherheits- und Polizeikräfte sind gut dotiert und gelten als gut und straff organisiert. Streitigkeiten können im Regelfall gerichtlich beigelegt werden. Trotz weiterhin bestehenden, zahlreichen Unzulänglichkeiten kann somit bezüglich der drei kurdischen Nordprovinzen (Dohuk, Erbil und Suleymaniya) von einer funktionierenden Schutzinfrastruktur gesprochen werden (vgl. BVGE 2008 Nr. 4 E. 6.4 und 6.5 S. 44 ff.). Die Schutzwilligkeit der kurdischen Sicherheitskräfte ist der erwähnten Lageanalyse zufolge grundsätzlich ebenfalls gegeben. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen, in denen verfolgte Personen nicht mit einer staatlichen Schutzgewährung durch die Polizei- und Sicherheitskräfte rechnen können. Keinen derartigen Schutz können beispielsweise jene Personen erwarten, welche Übergriffe durch die Mehrheitsparteien, deren Organe oder Mitglieder geltend machen, da die Partei- und Behördenstrukturen zu eng miteinander verflochten und teilweise sogar identisch sind. Dasselbe gilt offensichtlich, wenn eine allfällige Gefährdung unmittelbar von den staatlichen Behörden ausgeht. Im Bereich der Verfolgung von Frauen durch Familien- oder Clanangehörige - zu denken ist dabei vor allen am Ehrenmorde und Zwangsheirat - sind bezüglich der Schutzwilligkeit der staatlichen Behörden ebenfalls Vorbehalte anzubringen. Die Regionalregierung ist zwar darum bemüht, Ehrenmorde an Frauen zu unterbinden und die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben. Die lokalen Polizei- und Sicherheitskräfte sind jedoch trotz

aller Aufklärungsbemühungen und Strafgesetzrevisionen im Allgemeinen nach wie vor unsensibel gegenüber geschlechtsspezifischen Übergriffen (vgl. dazu BVGE 2008 Nr. 4 E. 6.6.8 S. 51, mit weiteren Hinweisen). Es ist davon auszugehen, dass die lokalen Sicherheitskräfte nicht bereit sind, entsprechende Straftaten gegenüber Frauen zu verhindern oder diese umfassend zu untersuchen. Auch die Schutzinfrastruktur ist in diesem Bereich ungenügend. Es gibt im Nordirak nur wenige Frauenhäuser, und diese sind infolge fehlender Kapazitäten nicht in der Lage, den Zuflucht suchenden Frauen langfristigen Schutz zu gewähren (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2008 i.S. E-6941/2006 E. 6.2 und 6.5).

#### **E. 6.3.4**

Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin sich gegen die drohende Zwangsheirat aufgelehnt, sich den zu erwartenden erneuten Misshandlungen durch ihre Brüder sowie dem vom Vater angedrohten Ehrenmord durch Flucht in die Schweiz entzogen hat, hier mit einem zum Christentum konvertierten Iraker zusammenlebt und von diesem zwei uneheliche Kinder hat, ist nicht auszuschliessen, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr in den Nordirak erneut ernsthaften Nachteilen seitens ihrer Familienangehörigen ausgesetzt wäre. Aufgrund der Aktenlage müsste sie insbesondere ernsthaft befürchten, Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit würde die Beschwerdeführerin von den kurdischen Sicherheitskräften keinen angemessenen Schutz vor einer allfälligen Verfolgung durch ihre Familienangehörigen erhalten. Wie vorstehend unter E. 6.3.3 ausgeführt wurde, fehlt es insbesondere bei den lokalen Sicherheitskräften am entsprechenden Schutzwillen sowie an einer ausreichenden Schutzinfrastruktur. Die Beschwerdeführerin hat demnach begründete Furcht vor erneuter Verfolgung durch ihren Vater und ihre Brüder.

#### **E. 6.3.5**

Eine innerkurdische Fluchtalternative - welche nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist (vgl. BVGE 2008 Nr. 4 E. 6.7 S. 52 f.) - besteht im vorliegenden Fall nicht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die aus der Provinz D.\_\_\_\_\_ stammende Beschwerdeführerin von den Behörden in den Provinzen J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ umfassenden Schutz vor der drohenden Verfolgung durch ihre Familienangehörigen finden würde. Ehrenmorde und Zwangsheirat sind im gesamten Nordirak verbreitet; die genannten Defizite hinsichtlich der Schutzinfrastruktur und der Bereitschaft der Polizeibehörden, Frauen vor geschlechtsspezifischer Verfolgung zu schützen oder zumindest bei bereits begangenen Delikten eine Strafuntersuchung zu eröffnen, betreffen nicht bloss D.\_\_\_\_\_, sondern im selben Ausmass auch die Provinzen K.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin von den lokalen Polizeibehörden in K.\_\_\_\_\_ oder J.\_\_\_\_\_ mehr Schutz erhalten würde als von den Behörden ihrer Heimatprovinz. Mit Blick auf das nach wie vor hohe Gewaltpotenzial im Zentral- und Südirak und die nur unzureichende Schutzfähigkeit der dortigen Behörden ist überdies auch eine Fluchtalternative im Zentral- und Südirak zu verneinen (vgl. BVGE 2008 Nr. 4 E. 6.7 S. 52 f.).

#### **E. 6.4**

In Bezug auf die Frage nach dem relevanten Verfolgungsgrund ist zunächst festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte, erlittene respektive befürchtete Verfolgung nicht unmittelbar unter eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive

subsumiert werden kann. Gemäss den nach wie vor gültigen und zutreffenden Ausführungen in EMARK 2006 Nr. 32, insbesondere E. 8.7.2 und 8.7.3 S. 357 f., kann in der Verfolgung einer Frau wegen ihres Geschlechts jedoch grundsätzlich ebenfalls ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv erblickt werden. Ein solches liegt gemäss dieser Rechtsprechung nämlich stets vor, wenn eine Verfolgung in diskriminierender Weise an persönliche Merkmale der verfolgten Person anknüpft. Das Geschlecht einer Person ist offensichtlich ein solches persönliches Merkmal. Im vorliegenden Fall ist zweifellos davon auszugehen, dass weibliche Opfer von (drohender) Zwangsheirat oder (drohendem) Ehrenmord von den nordirakischen Behörden nicht denselben Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können. Angesichts der im Nordirak noch weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen und der bereits erwähnten Tatsache, dass die lokalen Sicherheitskräfte in Bezug auf geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen immer noch ungenügend sensibilisiert sind, ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihres Geschlechts keinen adäquaten Schutz durch die nordirakischen Sicherheitskräfte erwarten kann. Das Ausbleiben adäquaten staatlichen Schutzes vor Verfolgung liegt im vorliegenden Fall demnach in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Beschwerdeführerin begründet. Darin ist - unabhängig vom Vorliegen von weiteren Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG - ein flüchtlingsrechtlich erhebliches Verfolgungsmotiv zu erblicken (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.8.1 S. 359 f.).

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgung respektive Verfolgungsfurcht flüchtlingsrechtlich relevant ist. Sie und ihre Kinder sind daher als Flüchtlinge anzuerkennen (Art. 3 und Art. 51 Abs. 3 AsylG).

#### **E. 7**

Den Akten sind keine Hinweise auf allfällige Asylausschlussgründe (Art. 53 AsylG) zu entnehmen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, und die Verfügung des BFM vom 21. November 2005 ist aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Den obsiegenden Beschwerdeführern ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführer wurden im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens von zwei aufeinanderfolgenden Rechtsvertretern vertreten. Der in der Kostennote des ersten (mehrwertsteuerpflichtigen) Rechtsvertreters vom 29. August 2008 geltend gemachte Arbeitsaufwand von 10 Stunden sowie die Auslagen von Fr. 38.20 erscheinen für die damit abgedeckte Zeitperiode als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 230.-- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Die aktuelle Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer weist in ihrer Kostennote vom 1. September 2008 einen Arbeitsaufwand von 6 Stunden zu Fr. 100.--, eine Mandatsübernahmegebühr von Fr. 150.-- sowie Auslagen

in der Höhe von Fr. 20.-- aus, was ebenfalls angemessen erscheint. Somit hat das BFM den Beschwerdeführern in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine Parteienschädigung von insgesamt Fr. 3'283.-- auszurichten.

**E. 9**

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.